



Merkblatt für eine verantwortungsbewusste Hundehaltung



Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den u.a. genannten Bereichen stets an der Leine zu führen.



Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:

1. Im Wald und in der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten* im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). *gelten vom 01. April bis zum 15. Juli
2. Bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie auf Anlagen oder Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.
3. In Grün- und Parkanlagen mit entsprechender Leinenzwangbeschilderung zum Schutz Erholungssuchender und zur Abwehr vor Beunruhigungen der sonstigen frei oder in Wildgehegen lebenden Tiere.

Außerhalb dieser Flächen ist ein nicht angeleiteter Hund so zu führen, dass keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können. Tierhalterinnen oder Tierhalter sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft.



Hunde dürfen auf für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten nicht mitgenommen werden.



Verkehrsflächen und Anlagen dürfen durch Tierkot nicht verunreinigt werden. Die Tierführerinnen und -halterinnen oder Tierführer und -halter sind verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Hunde und Pferde. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers einer Verkehrsfläche vor.



Die Regelungen der Absätze 3 und 4* gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führungsschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Jagdhunde während der rechtmäßigen Jagdausübung, geprüfte Rettungshunde sowie Tiere, die von Polizei, Zoll oder Justiz eingesetzt werden, sind von den Regelungen der Absätze 1 bis 4* ebenfalls ausgenommen.

* bezieht sich auf § 3 der Verordnung „Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren ...“



Die Tierhalterinnen oder Tierhalter bzw. diejenigen, die die Tiere in Obhut haben, haben bei der Unterbringung der Tiere dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung Dritter durch von den Tieren ausgehendem Lärm (u.a. langanhaltendes Bellen und Heulen von Hunden) nicht über das nach den Umständen unvermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr.

(Auszug aus der Verordnung über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen und Halten von Hunden und anderen Tieren, die Anbringung von Hausnummern, das Aufstellen von Abfallbehältern bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten, das Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen, die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspielplätzen, die Benutzung öffentlicher Gewässer, das Taubenfütterungsverbot, das Abbrennen von Feuern und die Belästigung der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt Melle vom 25. Juni 2008)